169047

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT
(MOTION IM ENTWICKLUNGSSTADIUM IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

Urheber	AdG/LA-Fraktion, durch die Abgeordneten Annick Clerc-Bérod, Raymond Borgeat, Emmanuel Amoos und Valentin Aymon
Gegenstand	Damit Gemeinderichter und kommunale Gerichtsschreiber als gewählte Gemeindevertreter betrachtet werden
Datum	13.11.2020
Nummer	2020.11.372

Gemeinderichter und Vizerichter werden von den Bürgern ihrer jeweiligen Gemeinde nach dem Majorzsystem für 4 Jahre gewählt. Sie werden von einem Gerichtsschreiber unterstützt, der Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist und nicht gewählt wird. Die Entschädigung der Gemeinderichter und der Gerichtsschreiber wird *vom Gemeinderat* festgelegt; sie geht zu Lasten der Gemeinde.

Gemäss den Urhebern des Postulats sei es problematisch, dass es in den meisten Gemeinden nicht wirklich ein Reglement gibt, in dem diese Entschädigung festgelegt wird. Zahlreiche Gemeinden würden ihre Gemeinderichter nicht angemessen entschädigen. Die Urheber des Postulats fordern, dass die Besoldung des Gemeinderichters *analog zu der der Gemeinderäte* geregelt wird.

Genau wie die Entschädigung des von der Gemeinde angestellten Personals fällt auch die Entschädigung des Gemeinderichters und dessen Gerichtsschreibers in die Gemeindeautonomie.

Da der Gerichtsschreiber nicht gewählt wird, ist der Vergleich mit einem gewählten Amt unserer Ansicht nach nicht zutreffend. Die kommunalen Organisationsreglemente für Gemeinden mit Generalrat und für Gemeinden mit Urversammlung, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden, sehen vor, dass die Entschädigung der Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn jeder Legislaturperiode *durch den Gemeinderat* festgelegt wird.

Der Staatsrat kann also weder in Bezug auf die Kriterien der Festsetzung von Löhnen noch deren Höhe intervenieren, da die Entschädigung des Gemeinderichters und seines Gerichtsschreibers in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 13. April 2021